

Abzeichen dienen statt der bisherigen Sterne am Kragen himmelblaue Tuchstreifen am linken Blusen- und Mantelärmel; Offiziere tragen diese Abzeichen am Unterarm, während Unteroffiziere die gleichen Abzeichen am Oberarm zu tragen haben. Die Zahl, Anordnung und Breite der Tuchstreifen ist nach dem Chargengrade verschieden. Als Kopfbedeckung wird die einheitliche graue Feldkappe bestimmt.

Bemerkenswert sind noch die Bestimmungen über das Waffentragen. Die Seitenwaffe — das Bajonnett bleibt auch weiterhin für Offiziere und Mannschaft in gleicher Weise in Geltung — darf nur während des Dienstes getragen werden. Schutzwaffen dürfen nur auf besonderen Befehl getragen werden.

Im nachstehenden die Verlautbarung des Staatsamtes für Seerwesen:

Aus verschiedenen Gründen hat sich das Staatsamt für Seerwesen veranlaßt gesehen, eine Aenderung in der österreichischen Uniform vorzunehmen. Die Leitung der Wehrmacht war sich wohl bewußt, daß es sich hierbei um eine für viele Militärpersonen vielleicht schmerzliche Reform handelt, der Entschluß erwies sich jedoch als unumgänglich notwendig.

Vor allem mußte die Umwandlung der Monarchie in die Republik auch ihren Ausdruck in den Emblemen der bewaffneten Macht finden. Daß die äußeren Abzeichen der früheren gemeinsamen Armee von der deutschösterreichischen Wehrmacht bis jetzt beibehalten worden waren, hätten zur irrigen Anschauung verleiten können, als wolle gerade sie das Erbe des alten Militärsystems antreten. Auch verträgt sich der demokratische Geist der Gleichberechtigung aller Staatsbürger nicht mit dem Umstande, daß ein Teil der Bevölkerung durch das Tragen von Waffen vor allen andern einen moralischen und physischen Vorzug genießt. Ferner ergibt sich die dringliche Notwendigkeit, die Personen der deutschösterreichischen Wehrmacht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise von den militärischen Angehörigen der andern Nationalstaaten unterscheiden zu können, um mannigfache Konflikte staatsrechtlicher, politischer und disziplinärer Natur zu vermeiden. Auch erscheint es im Interesse der inneren Festigung der deutschösterreichischen Wehrmacht selbst gelegen, ihre Angehörigen in deutlicher Weise zu kennzeichnen. Aber auch Gründe rechtlicher Natur wirkten auf die Neuregelung bestimmend ein.

Durch die neuen Abzeichen werden nämlich auch, was bis jetzt nicht der Fall war, alle aktiv dienenden Personen von jenen unterschieden, die nur das Recht zum Tragen der Uniform besitzen; denn nur die in aktiver Dienstverwendung stehenden Militärpersonen haben außer ihren Rangabzeichen das Recht zum Tragen der blauen Kragenausschläge, was unter andern für die Feststellung des Gerichtsstandes von erheblicher Bedeutung ist. Alle jene ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht hingegen, die einem bürgerlichen Gewerbe nachgehen und aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, ihre Monturen auszutragen, haben alle Abzeichen abzulegen und ihrem Gewande nach Möglichkeit den Charakter der Zivilkleidung zu geben. Von dieser Regelung verspricht sich das Staatsamt, wenn gleichzeitig ein strenger Legitimationszwang für alle Militärpersonen durchgeführt wird, insbesondere auch die Abstellung der vielfachen Mißbräuche des militärischen Kleides bei Vornahme von angeblichen Amtshandlungen.

Für die Wahl des blauen Tuches zur Kennzeichnung der deutschösterreichischen Militärpersonen war der Umstand bestimmend, daß der Seeresverwaltung größere Vorräte von Tuch in dieser Farbe zur Verfügung stehen. Den berechtigten Bestrebungen der einzelnen Länder auf Selbsthaltung oder Einführung von Landesabzeichen, die am Kragen oder an der Kappe angebracht werden, wird das Staatsamt für Seerwesen, den Vorschlägen der einzelnen Landesregierungen entsprechend, im weitesten Maße Rechnung getragen.

Die neue Bekleidungs Vorschrift.

Im folgenden die wichtigsten Bestimmungen der neuen Bekleidungs Vorschrift:

Die als Gradabzeichen dienenden Sterne, Rosetten und Borten sind abzulegen. Als neue Rangabzeichen werden am linken Blusen- und Mantelärmel himmelblaue Tuchstreifen angelegt, und zwar von Offizieren am Unterarm, von Unteroffizieren am Oberarm. Diese Abzeichen sind von allen in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen und jenen Gögisten zu tragen, denen das Dienstreglement (I. T., Bkt. 231) das Tragen der Uniform erlaubt.

Nichtaktive Gögisten, denen — abgesehen vom

Die neue Militäruniform Deutschösterreichs.

Die chaotischen Verhältnisse, die auf dem Gebiete des militärischen Uniformwesens bisher geherrscht und die in den letzten Tagen auch zu unliebsamen Vorkommnissen geführt haben, sollen nun einer Regelung zugeführt werden. In einer offiziellen Verlautbarung des Staatsamtes für Seerwesen werden die neuen Bekleidungs Vorschriften für die deutschösterreichische Wehrmacht bekanntgegeben, und in den nächsten vierzehn Tagen soll diese Neuregelung bereits vollständig durchgeführt werden. Die Umgestaltung der Uniform, die sich selbstverständlich der jetzt herrschenden Materialnot anpassen muß, bedeutet das Ende der alten österreichischen Uniform, die sich bisher nur noch in Deutschösterreich, allerdings mit kleinen Veränderungen, erhalten hatte, während sie in den andern auf dem Gebiete des ehemaligen Oesterreich entstandenen Nationalstaaten schon längst phantastischen Neuschöpfungen, das heißt Umarbeitungen, weichen mußte. Das alte österreichische „Farbenkastel“, wie die vielfarbigen Ausschläge und Uniformfarben gern genannt wurden, verschwindet damit. Die neuen Bestimmungen setzen ausdrücklich fest, daß Waffenröde, dann Weinkleider mit den die Generale bisher kennzeichnenden „roten Lampassen“ nicht mehr getragen werden dürfen, Sterne, Rosetten und Borten abgelegt werden müssen und die steifen schwarzen und grauen Offizierskappen abgeschafft werden.

Die wichtigste Bestimmung der neuen Vorschriften ist wohl die, daß die neuen Abzeichen nur von den aktiv dienenden Militärpersonen getragen werden dürfen. Alle andern, die einem bürgerlichen Berufe nachgehen und ihre bisherige Uniform nur aus wirtschaftlichen Gründen „ausstragen“, müssen alle Abzeichen ablegen und ihrem Gewand nach Möglichkeit „den Charakter der Zivilkleidung“ geben. Im Verein mit einem strengen Legitimationszwang verspricht sich die Seeresverwaltung von dieser Maßnahme eine Eindämmung aller Mißbräuche.

Die Farbe der Ausschläge erfährt in der neuen Bekleidungs Vorschrift eine Vereinheitlichung; sie wird durchweg blau sein, und zwar sowohl für die Kragenausschläge als auch für die Rangabzeichen am Blusen- und Mantelärmel. Als Rang-